OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-451220/7/Wg/VEP - 451221/2**

Datum: **Linz, 6. September 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von M R, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Eberschwang vom 31.12.2021, GZ: Kan-2-/2022, betreffend Festsetzung einer Kanalanschlussgebühr

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde von M R wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Vorlageantrag von A R wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde X (in der Folge: „belangte Behörde") setzte mit Bescheid vom 31.12.2021, GZ: Kan-2/2022, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf") und A R für die Liegenschaft X eine Kanalanschlussgebühr in Höhe von 4.312,50 Euro (inkl. 10 % USt) unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von 181 m² fest. Die dagegen von der Bf erhobene Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass für die Baubewilligung des Wohnhauses aus Sicht der Bauamtsleitung eine Teilung der Grundstücksparzelle Nr. X erforderlich gewesen sei, da die Maschinenhalle (ehem. Wohnaus) der Liegenschaft X offensichtlich zu nahe an der Grundlandgrenze stehe oder gestanden sei. Nun seien die Parzellen Nr. X und X entstanden. Der größte Teil der Liegenschaft X sei aber immer auf der jetzigen Parzelle Nr. X gestanden, weshalb die Übernahme des Kanalanschlusses auf diese beantragt werde.

I.2. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 08.02.2022, GZ: Kan-2/2022, als unbegründet abgewiesen. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung wurde von der Bf und A R ein Vorlageantrag eingebracht.

I.3. Mit Schreiben vom 08.03.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Miteigentümerin des Grundstücks Nr. X, EZ X, KG X, mit der Grundstücksadresse X (Grundbuchauszug, ON 8 des Behördenaktes).
Bei der Liegenschaft, bestehend aus den Grundstücken Nr. X und X, EZ X, KG X, kam es zu einer Grundteilung und es wurden die Grundstücke Nr. X und X, beide KG X, neu gebildet (Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. W, ON 9 und ON 10 des Behördenaktes).
Der bei der Grundteilung bereits vorhandene Kanalanschluss befindet sich auf dem Grundstück Nr. X, KG X (Vorlageschreiben).

Im Jahr 2021 wurde zwischen dem Grundstück Nr. X, KG X, und der Gemeindekanalisationsanlage ein (eigener) Anschluss hergestellt (ON 3 des Behördenaktes; ON 3 des Gerichtsaktes).
Mit Bescheid vom 22.03.2021, GZ: Bau-7/2021, wurde der Bf die Baubewilligung für den Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. X, KG X, erteilt. Mit 17.05.2021 teilte die Bf den Baubeginn mit. Im Dezember 2021 wurden von der Bf die Baufertigstellungsanzeigen eingebracht. Die bebaute Fläche des Grundstücks Nr. X, KG X, beträgt 181,13 m² (ON 1 und ON 3 des Behördenaktes).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Im Übrigen wurde den Parteien der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt im Wesentlichen bereits mit Schreiben ON 2 als vorläufig angenommen bekannt gegeben, wobei den Parteien mit diesem Schreiben ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt wurde, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben. Von der belangten Behörde wurde dazu mit Schreiben ON 3 ergänzend ausgeführt, dass die Grundstücksteilung auf Anfrage der Eigentümer erfolgt sei, da die Widmung vor Teilung einen Neubau nicht zugelassen hätte. Nach Durchführung der Grundteilung sei der Anschluss hergestellt worden, um das neu geschaffene Grundstück aufzuschließen. Von der Bf wurde dazu mit Schreiben ON 4 mitgeteilt, dass der im Schreiben ON 2 dargestellte Sachverhalt richtig sei, außer dass nie ein eigener Kanalanschluss für die Liegenschaft X auf der Parzelle Nr. X hergestellt, sondern der bestehende Anschluss der Liegenschaft X Parzelle Nr. X verwendet worden sei, da dieser nicht mehr benötigt werde. Für die Bauplatzbewilligung sei es erforderlich gewesen, die Parzelle Nr. X zu teilen, die Parzelle Nr. X sei neu parzelliert worden und aus momentaner Sicht bestehe eine Parzelle mit 2 Kanalanschlüssen.
Aus diesem Vorbringen der Bf, wonach der bestehende Anschluss der Liegenschaft X Parzelle Nr. X verwendet worden sei, da dieser nicht mehr benötigt werde (und daher nie ein eigener Kanalanschluss für die Liegenschaft X auf der Parzelle Nr. X hergestellt worden sei), folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerade nicht, dass von dem neu geschaffenen Grundstück Nr. X, KG X, keine (eigene) Verbindung zur Gemeindekanalisationsanlage hergestellt wurde, da es nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme durch die Grundstückseigentümer, sondern auf die bloße Leistungsbereitschaft der Gemeinde ankommt (vgl. dazu etwa VwGH 26.06.1992, 87/17/0399; *Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner*, Das Abgabenrecht der Städte und Gemeinden [2014] 8).
Im Einzelnen ist noch Folgendes auszuführen: Dass die Bf Miteigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstücks Nr. X, KG X, ist und die bebaute Fläche dieses Grundstücks 181,13 m² beträgt, wurde von der Bf nicht bestritten und es ergeben sich dazu aus dem Verfahrensakt auch keine Anhaltspunkte, die gegen die Richtigkeit sprechen. Dass sich der bei der Grundteilung bereits vorhandene Kanalanschluss auf dem Grundstück Nr. X, KG X befindet, wird im Übrigen von der

Bf selbst mit Schreiben ON 4 angegeben (*„sondern der bestehende Anschluss der Liegenschaft X Parz. X verwendet*").

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zur Beschwerde des M R:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde eine Kanalanschlussgebühr für das Grundstück Nr. X, KG X, vorgeschrieben. Eine Kanalanschlussgebühr wird gemäß § 1 Satz 1 der anzuwendenden Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Eberschwang vom 17.12.2020 (in der Folge: „Kanalgebührenordnung") für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Eberschwang erhoben.

Der Begriff „Anschluss" ist in der maßgeblichen Gebührenordnung nicht definiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Begriff „Anschluss" die Herstellung einer bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden Liegenschaft zu verstehen (vgl. VwGH 26.06.1992, 87/17/0399; 15.12.1995, 93/17/0037; 25.10.1996, 92/17/0104; 18.09.2000, 2000/17/0048).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde zwischen dem (neu geschaffenen) Grundstück Nr. X, KG X, und der Gemeindekanalisationsanlage im Jahr 2021 eine (eigene) Verbindung hergestellt. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie anlässlich der Herstellung des Anschlusses an die Gemeindekanalisationsanlage eine Anschlussgebühr vorschrieb.

Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen, wonach sich der größte Teil der Liegenschaft X bereits auf der - durch die Grundstücksteilung neu entstandenen - Parzelle Nr. X befunden habe und daher die Übernahme des Kanalanschlusses auf diese beantragt werde, ist auszuführen, dass der abgabenrechtliche Tatbestand nicht die Abteilung einer Liegenschaft, sondern der Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage ist, sodass eine Anschlussgebühr für die neu geschaffene Liegenschaft nur dann vorgeschrieben werden kann, wenn die durch die Abteilung neu geschaffene Liegenschaft auch an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen wird (vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 21.12.2007, 2007/17/0067, zum NÖ KanalG; Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 12.01.2012, IKD(BauR)-159394/1-2012-Mö).

Im Übrigen wurde die Höhe der vorgeschriebenen Kanalanschlussgebühr bzw. die rechnerische Richtigkeit von der Bf nicht bestritten und es ergeben sich auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken dagegen.

III.2. Zum Vorlageantrag der A R:

Der erstinstanzliche Abgabenbescheid wurde gegenüber der Bf und A R als einheitlicher Abgabenbescheid gemäß § 199 BAO erlassen, da diese als Miteigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstücks Gesamtschuldner der vorgeschriebenen Abgabe sind (vgl. VwGH 30.07.1992, 87/17/0374, mwN) und unter Hinweis auf § 101 Abs. 1 BAO zugestellt. Gemäß § 281 Abs. 1 BAO wirken Beschwerdevorentscheidungen und Erkenntnisse auch dann gegen alle (mit Bescheid in Anspruch genommene) Gesamtschuldner, wenn nur einer der (mit einheitlichem Bescheid in Anspruch genommenen) Gesamtschuldner die Bescheidbeschwerde eingebracht hat (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 199 Rz 2) und sind daher auch den (übrigen) Gesamtschuldnern zuzustellen (vgl. *Kotschnigg*, Die einheitliche Entscheidung im Berufungsverfahren, SWK 2003, S. 309f).

Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid nur im Namen von M R [arg.: *„(...) weshalb ich (...) beantrage"; „Weiters habe ich (...)"; „Das finde ich traurig"*] erhoben. Der Vorlageantrag wurde in der Folge im Namen von M R und A R [arg.: *„Wir sind (...)"*] eingebracht und von beiden unterfertigt.

Ein Vorlageantrag ist jedoch unzulässig, wenn - wie im gegenständlichen Fall - keine Bescheidbeschwerde eingebracht wurde (vgl. dazu *Ritz/Koran*, BAO[7] § 264 Rz 17 mit Verweis auf BFG 18.07.2018, RV/3100846/2017). Gemäß § 264 Abs. 4 lit. e BAO ist § 260 Abs. 1 BAO über die Zurückweisung wegen Unzulässigkeit sinngemäß anzuwenden. Die Zurückweisung hat durch das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu erfolgen (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 264 Rz 17).

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr verwirklicht ist, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl